

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES

Herausgegeben vom Senat der Freien und Hansestadt Hamburg, Staatliche Pressestelle

Nr. 111

MITTWOCH, DEN 12. JUNI

1985

Inhalt

	Seite		Seite
Ordnung der Diplomprüfung in Holzwirtschaft ..	1125	Verkehrsbehinderung	1134
Studienordnung für das Studium der Holzwirtschaft	1131	Verkehrsbehinderung	1134

BEKANNTMACHUNGEN

Ordnung der Diplomprüfung in Holzwirtschaft

Vom 11. Dezember 1984

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung hat am 7. Mai 1985 die vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Biologie am 11. Dezember 1984 auf Grund des § 97 Absatz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes — HmbHG — vom 22. Mai 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 109) beschlossene Ordnung der Diplomprüfung in Holzwirtschaft in der neu erschienenen Fassung nach Stellungnahme des Akademischen Senats gemäß § 157 des Hamburgischen Hochschulgesetzes genehmigt.

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums der Holzwirtschaft auf der Grundlage der Studienordnung. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat in der Lage ist, die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken sowie wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbstständig anzuwenden, die für eine berufliche Tätigkeit auf wissenschaftlicher Grundlage im Bereich der Holzwirtschaft benötigt werden.

§ 2

Diplomgrad, Funktionsbezeichnung

(1) Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht der Fachbereich Biologie den akademischen Grad „Diplom-Holzwirt“ beziehungsweise „Diplom-Holzwirtin“ (abgekürzt: Dipl.-Holzw.).

(2) Weibliche Personen führen die Funktionsbezeichnung in weiblicher Form.

§ 3

Gliederung der Prüfung, Prüfungsanspruch

(1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus.

(2) In der Diplom-Vorprüfung werden grundlegende Kenntnisse (Grundstudium), die für das weiterführende Studium erforderlich sind, in der Diplomprüfung werden Kenntnisse in weiterführenden und vertiefenden, für die Holzwirtschaft relevanten Wissensgebieten (Fachstudium) geprüft.

(3) Der Prüfungsanspruch besteht unabhängig von der Studienzeit für die Kandidaten, die für den Studiengang Holzwirtschaft immatrikuliert sind oder gewesen sind. Für die Zulassung zur Abschlußprüfung gilt § 16.

(4) An den Prüfungen kann nicht teilnehmen, wer im Studiengang Holzwirtschaft oder Biologie die Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung endgültig nicht bestanden hat. Die Ausnahmeregelung nach § 37 Absatz 1 HmbHG bleibt unberührt.

§ 4

Studiendauer und Prüfungen

(1) Die Regelstudienzeit, einschließlich der Diplomprüfung und der Abfassung einer Diplomarbeit, beträgt neun Semester und drei Monate. Die Studienzeit umfaßt für den ersten Studienabschnitt drei Semester und für den zweiten Studienabschnitt weitere fünf Semester. Daran schließen sich die Diplomprüfung nach § 17 und die Diplomarbeit nach § 19 an.

(2) Studien- oder Prüfungsleistungen des zweiten Studienabschnittes können nicht schon vor Bestehen der Zwischenprüfung erbracht werden; der Fachbereichssprecher kann nach Beratung durch den Ständigen Fachbereichsausschuß Holzwirtschaft nach pflichtgemäßem Ermessen Ausnahmen zulassen, wenn die Regelung zu einer unbilligen Härte führt und die Abweichung einem sinnvollen Aufbau des Studiums nicht entgegensteht.

(3) Das Studium wird nach dem zweiten Studienabschnitt mit der Diplomprüfung abgeschlossen.

§ 5

Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuß gebildet. Dem Prüfungsausschuß gehören gemäß § 10 Absatz 1 HmbHG an:

1. vier Professoren oder Dozenten gemäß § 166 Absatz 2 Nr. 1 HmbHG,

2. zwei Vertreter der Gruppen Hochschulassistent/Wissenschaftliche Mitarbeiter und Dozenten gemäß § 167 Absatz 1 HmbHG.
3. ein Student.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat auf Vorschlag des Ständigen Fachbereichsausschusses Holzwirtschaft auf zwei Jahre, die studentischen Vertreter auf ein Jahr bestellt. Jede Gruppe im Ständigen Fachbereichsausschuß Holzwirtschaft schlägt ihre Vertreter für den Prüfungsausschuß mit der Mehrheit ihrer Mitglieder vor. Der Fachbereichsrat wählt aus dem Kreis der Professoren den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(3) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform des Studienganges und der Prüfungsordnung.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen. Der Prüfungsausschuß tagt nicht öffentlich. Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung einzelner Kandidaten zusammenhängenden Vorgänge und Beratungen verpflichtet. Der Prüfungsausschuß kann sich die Unterlagen jedes Prüfungsfalles vorlegen lassen und die Beteiligten hören.

(5) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sowie mindestens zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe 1 des Absatzes 1 anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die seines Stellvertreters. Der Prüfungsausschuß kann in einer Geschäftsordnung festlegen, in welchen Fällen Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeigeführt werden können. Er kann in der Geschäftsordnung Befugnisse auf den Vorsitzenden übertragen. Die Geschäftsordnung kann ferner bestimmte Aufgaben des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur ständigen Wahrnehmung dem stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Er wird in diesen Fällen vom Vorsitzenden vertreten. Gegen Entscheidungen des Vorsitzenden beziehungsweise seines Stellvertreters kann der Betroffene den Prüfungsausschuß anrufen. Die Anrufung hat aufschiebende Wirkung.

(6) Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses kann der Betroffene den Fachbereichsrat anrufen. Hilft der Fachbereichsrat dem Einspruch des Betroffenen nicht ab, so ist die Sache dem Widerspruchsausschuß für Prüfungsangelegenheiten der Universität zuzuleiten.

§ 6

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Kreis der Prüfungsberechtigten wird durch den Fachbereichsrat festgesetzt. Zum Prüfer kann bestellt werden, wer das Prüfungsfach hauptberuflich lehrt und mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Prüfungsberechtigt sind in ihrem jeweiligen Fachgebiet die Professoren, Lehrbeauftragte, wissenschaftliche Mitarbeiter, Dozenten und Hochschulassistenten, die die Befähigung zur selbständigen Lehre erworben haben, können für den in ihren Lehrveranstaltungen dargebotenen Prüfungsstoff zu Prüfern bestellt werden.

(2) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer aus dem gemäß Absatz 1 festgestellten Kreis der Prüfungsberechtigten.

(3) Die Prüfer sind bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen nicht an Weisungen gebunden. Sie sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung ein-

zelner Kandidaten zusammenhängenden Vorgänge und Beratungen verpflichtet.

(4) Mündliche Prüfungen nach § 12 Absatz 1 und nach § 17 Absatz 1 Buchstabe a) werden von dem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgenommen. Sachkundig ist ein Beisitzer, der mindestens die Diplomprüfung in Holzwirtschaft bestanden hat. Die Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll wird von dem Prüfer und dem Beisitzer unterzeichnet und bleibt bei den Prüfungsakten. Vor Festsetzung der Prüfungsnote ist der Beisitzer zu hören.

(5) Der Kandidat kann für die mündlichen Prüfungen nach § 12 Absatz 1 und nach § 17 Absatz 1 Buchstabe a) und die Diplomarbeit Prüfer vorschlagen. Die Bestellung des jeweiligen Prüfers erfolgt, soweit möglich und vertretbar, unter Berücksichtigung der Vorschläge und nach Zustimmung des Prüfers durch den Prüfungsausschuß.

(6) Der Prüfer bestimmt die Prüfungsgegenstände. Bei mündlichen Prüfungen kann der Kandidat Prüfungsgegenstände vorschlagen.

(7) Schriftliche Prüfungsleistungen in der Diplomprüfung sind von zwei Prüfern zu bewerten.

§ 7

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und Studienzeiten

(1) Einschlägige Studienzeiten und Prüfungsleistungen an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen sind anzurechnen.

(2) Studienzeiten in anderen Fachrichtungen und Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend, soweit solche bestehen. Im übrigen ist bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

(3) Nicht an Hochschulen erworbene Leistungsnachweise können, soweit sie inhaltlich gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzzeit angerechnet werden.

(4) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuß auf Antrag des Studenten vor Einreichung der Unterlagen nach § 11 oder § 15. In den Fällen des Absatzes 2 und des Absatzes 3 entscheidet er auch, ob und inwieweit ergänzende Studien- und Prüfungsleistungen erforderlich sind.

§ 8

Täuschung, Ordnungsverstoß, Versäumnis, Rücktritt

(1) Unternimmt der Kandidat einen Täuschungsversuch, wird er unbeschadet des Absatzes 2 von der Fortsetzung der Prüfungsleistung nicht ausgeschlossen. Der jeweilige Prüfer oder Aufsichtführende fertigt über das Vorkommen eines gesonderten Vermerk, den er nach Abschluß der Prüfungsleistung unverzüglich dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorlegt; dem Kandidaten ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Stellt der Prüfungsausschuß einen Täuschungsversuch fest, wird die Prüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Gegen diese Entscheidung kann der Kandidat beim Prüfungsausschuß Widerspruch einlegen.

(2) Wird der Täuschungsversuch erst nach der Prüfung bekannt, entscheidet der Prüfungsausschuß.

(3) Der Kandidat, der schuldhaft einen Ordnungsverstoß begeht, durch den andere Kandidaten gestört werden oder der Prüfungsverlauf beeinträchtigt wird, kann vom jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden, wenn er sein störendes Verhalten trotz Abmahnung fortsetzt. Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Stellt der Prüfungsausschuß einen den Ausschluß rechtfertigenden Ordnungsverstoß fest, wird die Prüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Anderenfalls ist dem Kandidaten alsbald Gelegenheit zu geben, die Prüfungsleistung erneut zu erbringen.

(4) Erscheint ein Kandidat bei der Prüfung zu einem Prüfungstermin nicht, ohne daß er die Prüfung aus wichtigem Grund nach § 9 unterbricht, gilt die Prüfung in dem betreffenden Prüfungsfach als nicht bestanden und es wird für die betreffende Prüfungsleistung die Note „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt.

(5) Tritt der Kandidat während einer Prüfung zurück, ohne daß ein wichtiger Grund nach § 9 vorliegt, gilt die Prüfung in dem betreffenden Prüfungsfach als nicht bestanden und es wird die Note „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt.

§ 9

Unterbrechung der Prüfungen

(1) Der Kandidat kann das Prüfungsverfahren aus wichtigem Grund unterbrechen. Die zuvor vollständig erbrachten Prüfungsleistungen werden davon nicht berührt. Die abgebrochenen Prüfungsleistungen sind erneut zu erbringen, ohne daß dies als Wiederholung gilt.

(2) Der für die Unterbrechung geltend gemachte Grund muß dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Vorsitzende den geltend gemachten Grund nicht an, entscheidet der Prüfungsausschuß.

(3) Ein Kandidat, der eine Prüfungsleistung in Kenntnis eines wichtigen Unterbrechungsgrundes vollständig erbringt, kann sich nach Beendigung der Prüfungsleistung beziehungsweise Abgabe der Diplomarbeit nicht mehr auf das Vorliegen eines wichtigen Unterbrechungsgrundes während des Erbringens der Prüfungsleistung berufen.

§ 10

Zulassung von Zuhörern

(1) Mitglieder der Hochschule können nach Maßgabe vorhandener Plätze als Zuhörer an mündlichen Prüfungen teilnehmen. Dabei sind Studenten, die sich der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, zu bevorzugen. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und auf die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten.

(2) Der Prüfungsausschuß kann die Öffentlichkeit auf Antrag des Kandidaten ausschließen, wenn sie für ihn einen besonderen Nachteil besorgen läßt.

II.

Diplom-Vorprüfung

§ 11

Zulassungsverfahren

(1) Zur Diplom-Vorprüfung wird zugelassen, wer an der Universität Hamburg als ordentlicher Studierender des Studienganges Holzwirtschaft eingeschrieben ist oder war und mindestens das letzte Semester vor Beginn der

Diplom-Vorprüfung an der Universität Hamburg eingeschrieben war.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Nachweis der Hochschulreife.
2. Nachweis über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen.
3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung in demselben Studiengang nicht bestanden hat.
4. gegebenenfalls ein Antrag gemäß § 6 Absatz 6.

(3) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß. Die Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung ist zu begründen.

(5) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. der Kandidat gemäß § 3 Absatz 4 den Prüfungsanspruch verloren hat und eine weitere Wiederholung durch den Präsidenten beziehungsweise die zuständige Behörde nicht gewährt wird.

§ 12

Art und Umfang der Prüfung

(1) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus mündlichen Prüfungen in den Fächern:

- Botanik.
- Chemie.
- Physik

und Leistungsnachweisen in den zugeordneten Lehrveranstaltungen:

- Mikroskopisch-botanische Übungen.
- Kleines chemisches Praktikum.
- Physikalisches Praktikum

sowie Leistungsnachweisen in folgenden Lehrveranstaltungen:

- Betriebliches Rechnungswesen (Buchhaltung).
- Dendrologie.
- Grundlagen der Forst- und Holzwirtschaft.
- Mathematik.
- Technische Darstellungen und Konstruktionslehre.
- Thermodynamik.
- Werkstoffkunde.

(2) Die Prüfungen orientieren sich an dem Inhalt der laut Studienordnung obligatorischen Lehrveranstaltungen der Fächer.

(3) Die Prüfung in den in Absatz 1 aufgeführten Fächern erfolgt in Form einer mündlichen Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer je Kandidat. Auf Antrag der beteiligten Kandidaten können die Einzelleistungen auch in einer Gruppenprüfung (bis zu drei Kandidaten) nachgewiesen werden; bei Gruppenprüfungen von zwei oder drei Kandidaten verlängert sich die Prüfungsdauer entsprechend.

(4) Die Prüfung in den in Absatz 1 aufgeführten Fächern muß von einem gemäß § 6 Absatz 1 benannten

Prüfer in Gegenwart eines gemäß § 6 Absatz 5 benannten Beisitzers abgenommen werden.

(5) Macht ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 13

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) In Einzel- und Gruppenprüfungen werden die Leistungen des einzelnen Kandidaten bewertet.

(2) Die Bewertung wird dem Kandidaten unverzüglich mitgeteilt.

(3) Die Prüfungsleistungen sind mit folgenden Noten zu bewerten:

- 1 = sehr gut
- 2 = gut
- 3 = befriedigend
- 4 = ausreichend
- 5 = nicht ausreichend.

Zur differenzierteren Bewertung der Leistungen können die Noten innerhalb der Spanne 1,0 und 4,0 um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden.

(4) Ist eine Prüfung nicht bestanden, so kann sie bis zu zweimal wiederholt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die zuständige Behörde auf Antrag, dem ein Gutachten der Studienberatung des Studienganges Holzwirtschaft beigelegt sein muß, eine weitere Wiederholung gewähren.

(5) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche nach § 10 der Studienordnung erforderlichen Leistungsnachweise erbracht und die Prüfungen nach § 12 Absatz 1 mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind.

(6) Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich als arithmetisches Mittel aus den ungerundeten Noten der in § 12 Absatz 1 aufgeführten Fächer. Die Note lautet bei einem Notendurchschnitt

bis 1,50	sehr gut
über 1,50 bis 2,50	gut
über 2,50 bis 3,50	befriedigend
über 3,50 bis 4,00	ausreichend.

§ 14

Ausstellung des Zeugnisses

(1) Sind die Prüfungen bestanden und liegen die Leistungsnachweise nach § 13 Absatz 5 vor, stellt das Prüfungsamt ein Zeugnis über die bestandene Diplom-Vorprüfung aus, das die Fachnoten gemäß § 12 Absatz 1, die Gesamtnote gemäß § 13 Absatz 6 und eine Auflistung der Lehrveranstaltungen, in denen ein Leistungsnachweis gemäß § 10 der Studienordnung erbracht wurde, enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Prüfungszeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Erfüllung aller Prüfungsleistungen festgestellt wurde.

(2) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag ein vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichneter schriftlicher Bescheid ausgestellt, auf dem die bestandenen Teilleistungen aufgeführt sind und der den Vermerk enthält, daß die Diplom-Vorprüfung insgesamt nicht bestanden ist.

III.

Diplomprüfung

§ 15

Anmeldung zur Prüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über das zuständige Prüfungsamt zu richten.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Nachweis, daß der Kandidat für den Studiengang Holzwirtschaft an der Universität Hamburg immatrikuliert ist oder war.
2. das Zeugnis der bestandenen Diplom-Vorprüfung in Holzwirtschaft oder ein Zeugnis, dessen Gleichwertigkeit nach § 7 festgestellt worden ist.
3. Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den laut § 13 der Studienordnung erforderlichen Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnittes.
4. Nachweis über die abgeleiteten fachbezogenen Betriebspraktika von insgesamt mindestens sechs Monaten.
5. Nachweise über die Teilnahme an zwei mehrtägigen holzwirtschaftlichen Exkursionen.
6. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplomprüfung im Studiengang Holzwirtschaft einmalig oder wiederholt beziehungsweise endgültig nicht bestanden hat.
7. gegebenenfalls Vorschläge für Prüfer.

§ 16

Zulassungsverfahren

(1) Auf Grund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung zur Prüfung. Bei Zweifeln darüber, ob die Voraussetzungen erfüllt sind, entscheidet der Prüfungsausschuß. Die Entscheidung wird dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in § 15 Absatz 2 Nummern 2 bis 6 genannten Nachweise nicht vorgelegt werden können oder
2. der Kandidat gemäß § 3 Absatz 4 den Prüfungsanspruch verloren hat.

§ 17

Art und Umfang der Prüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus

- a) Prüfungen in den Fächern
 - Holzbiologie,
 - Holzchemie und chemische Holztechnologie,
 - Holzphysik und mechanische Holztechnologie,
 - Weltforstwirtschaft,
 - Betriebswirtschaft;
- b) den vier Leistungsnachweisen in vier Wahlpflichtblöcken, die eine Erweiterung der Inhalte der obligatorischen Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnittes darstellen und die aus mindestens zwei verschiedenen Fächern zu wählen sind, und
- c) der Diplomarbeit nach § 19.

(2) Die Prüfung in den Fächern

- Holzbiologie,
- Holzchemie und chemische Holztechnologie,

- Holzphysik und mechanische Holztechnologie,
- Weltforstwirtschaft

erfolgt in Form einer mündlichen Prüfung, deren Dauer jeweils etwa 40 Minuten beträgt und die von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgenommen wird. In den Fächern

- Holzchemie und chemische Holztechnologie, —
- Holzphysik und mechanische Holztechnologie sowie
- Weltforstwirtschaft

können auf Wunsch des Kandidaten auch zwei Prüfer bestellt werden, soweit möglich und vertretbar, die unmittelbar nacheinander prüfen; in diesem Falle ist der zweite Prüfer bei der Prüfung durch den ersten Prüfer Beisitzer und umgekehrt. Bei einer Prüfung mit zwei Prüfern errechnet sich die Fachnote als arithmetisches Mittel aus den ungerundeten Teilnoten, wobei jede Teilleistung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sein muß.

(3) Die Prüfung im Fach

- Betriebswirtschaft

erfolgt in Form einer fünfstündigen Klausur. Wenn die schriftlichen Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind, kann auf gemeinsamem Wunsch von Prüfern und Kandidat zusätzlich eine mündliche Prüfung durchgeführt werden, die etwa 20 Minuten dauert. Die Prüfung wird von dem Prüfer, der die Themen für die schriftliche Prüfung gestellt hat, und einem sachkundigen Beisitzer abgenommen. Bei der Bildung der Fachnote gehen das Ergebnis der schriftlichen Prüfung mit 60%, das Ergebnis der mündlichen Prüfung mit 40% ein.

(4) Die in Absatz 2 und Absatz 3 geforderten Prüfungen können entsprechend den angebotenen Prüfungsterminen in freier Reihenfolge absolviert und müssen innerhalb einer Spanne von sechs Monaten nach Zulassung zur Diplomprüfung abgelegt werden. Prüfungsleistungen, die der Kandidat nicht innerhalb der Frist nach Satz 1 erbracht hat, obwohl entsprechende Prüfungstermine angeboten worden sind, gelten als erstmalig nicht bestanden.

(5) Die Leistungsnachweise für die in einem Wahlpflichtblock zusammengefaßten Lehrveranstaltungen erfolgen nach Möglichkeit in Form einer Hausarbeit oder als mündliche beziehungsweise schriftliche Prüfung. Bestehen die Prüfungsleistungen aus mehreren Einzelnoten, so werden sie für die Errechnung der Gesamtnote eines Wahlpflichtblockes entsprechend ihres Semesterwochenstunden-Anteiles am Wahlpflichtblock gewichtet.

(6) Die Leistungsnachweise über die vier Wahlpflichtblöcke sind spätestens mit der Diplomarbeit beim Prüfungsamt einzureichen.

(7) Der Kandidat kann sich in weiteren Fächern als den vorgeschriebenen prüfen lassen (Zusatzfächer). Als Zusatzfächer sind alle Fächer zugelassen, die an der Universität Hamburg planmäßig vertreten sind. Das Ergebnis der Prüfung in Zusatzfächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch in die Festsetzung der Gesamtnote nicht einbezogen.

§ 18

Durchführung der Prüfungen

(1) Die Prüfungen orientieren sich am Inhalt der laut Studienordnung obligatorischen Lehrveranstaltungen der Fächer.

(2) In der mündlichen Prüfung wird jeder Kandidat in der Regel einzeln geprüft. Auf Antrag können Einzelleistungen auch in einer Gruppenprüfung (bis zu drei

Kandidaten) nachgewiesen werden; bei Gruppenprüfungen von zwei oder drei Kandidaten verlängert sich die Prüfungsdauer entsprechend.

(3) Macht ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen ständiger körperlicher Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(4) Das Prüfungsergebnis wird dem Kandidaten unverzüglich nach der Prüfung vom Prüfer mitgeteilt.

§ 19

Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll spätestens zwei Monate nach erfolgreicher Ablegung der nach § 17 Absatz 1 Buchstabe a) aufgeführten Prüfungsleistungen begonnen werden. Der Prüfungsausschuß kann in begründeten Ausnahmefällen einen späteren Termin für den Beginn zulassen.

(2) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, ein Problem aus den holzwirtschaftlichen Fachgebieten des ersten Studienabschnittes oder den Fachgebieten des zweiten Studienabschnittes unter Anleitung eines Hochschullehrers selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und verständlich darzustellen. Das Thema der Diplomarbeit ist so zu stellen, daß es innerhalb der in Absatz 6 vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.

(3) Die Diplomarbeit kann von jedem der nach § 6 Absatz 1 benannten Prüfer des gewählten Fachgebietes vergeben und angeleitet werden. Der Anleitende bestimmt das Thema, der Kandidat kann Themen vorschlagen.

(4) Das Thema der Diplomarbeit wird über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgegeben. Der Ausgabezeitpunkt und die vorgesehene Bearbeitungszeit (sechs beziehungsweise neun Monate) sind beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß der Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält.

(5) Das Thema kann nur einmal und innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit vom Kandidaten unter Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Die Entscheidung über die Zulässigkeit der Rückgabe trifft der Prüfungsausschuß.

(6) Die Diplomarbeit ist sechs beziehungsweise bei Arbeiten experimentellen (einschließlich EDV, Befragungen o.ä.) Inhaltes neun Monate nach der Ausgabe des Themas in drei Exemplaren beim Prüfungsamt abzugeben oder mit dem Poststempel des letzten Tages der Frist zu übersenden.

(7) Auf einen vor Ablauf der Abgabefrist gestellten, gemeinsam begründeten Antrag des Anleitenden und des Kandidaten kann der Prüfungsausschuß die Bearbeitungszeit in Ausnahmefällen um höchstens drei Monate verlängern.

(8) Die Diplomarbeit kann auch als Gruppenarbeit durchgeführt werden. Dabei sind die Bestimmungen des § 13 Absatz 1 zu beachten.

(9) Bei Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er die Arbeit beziehungsweise bei einer Gruppenarbeit die entsprechend gekennzeichneten Teile, ohne fremde Hilfe selbstständig verfaßt und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen entnommen sind, sind als solche kenntlich zu machen. Bei Gruppen-

arbeiten kann der Beitrag des einzelnen Kandidaten als Prüfungsleistung anerkannt werden, wenn die individuelle Leistung des einzelnen Kandidaten deutlich abgrenzbar und bewertbar ist. Die Abgrenzung der Leistung des einzelnen erfolgt auf Grund der Angabe von Abschnitten oder Seitenzahlen oder durch Unterscheidung von fachlichen Gebieten bei interdisziplinären Arbeiten. Die Abgrenzung kann auch durch eine von den Mitgliedern der Gruppe vorzulegende zusätzliche Beschreibung der von den einzelnen bearbeiteten Teilgebiete oder Problemkreise der Arbeit erfolgen, die eine Abgrenzung des Beitrages des einzelnen ermöglicht. Ferner ist in einem Kolloquium festzustellen, ob der einzelne Kandidat seinen Beitrag sowie den Arbeitsprozess und das Arbeitsergebnis der Gruppe selbständig erläutern und vertreten kann. Über die Anerkennung des Beitrages des einzelnen Kandidaten als Prüfungsleistung entscheiden die jeweiligen Prüfer.

§ 20

Begutachtung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit wird von dem Anleitenden der Arbeit und von einem zweiten Gutachter innerhalb von zwei Monaten begutachtet; diese Frist kann in begründeten Ausnahmefällen überschritten werden. Der zweite Gutachter wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aus dem Kreis der nach § 6 Absatz 1 benannten Prüfer bestellt; der Kandidat kann einen zweiten Gutachter vorschlagen.

(2) Die Note der Diplomarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der ungerundeten Noten der beiden Gutachter. Für die Festsetzung der Note der Diplomarbeit gilt § 13 Absatz 6 Satz 2 entsprechend.

(3) Differieren die Noten der beiden Gutachter um mindestens 1,5 oder wird die Arbeit von einem Gutachter mit „nicht ausreichend“, von dem anderen Gutachter aber mindestens mit „ausreichend“ bewertet, so zieht der Prüfungsausschuß einen dritten Gutachter hinzu. Ist nach Beurteilung des dritten Gutachters die Arbeit mindestens mit „ausreichend“ zu bewerten, so wird die Note für die Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der Prüfer gebildet, mindestens aber auf „ausreichend“ festgelegt. Die Beurteilung der Diplomarbeit ist schriftlich zu begründen und wird dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt. Der Kandidat kann die Gutachten nach Abschluß der Prüfung einsehen.

§ 21

Ergebnis der Diplomprüfung

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gilt § 13 Absatz 1 und Absatz 3 entsprechend.

(2) Ist eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern zu bewerten oder besteht sie aus mehreren Teilen, wird die Note für das Prüfungsfach aus dem arithmetischen Mittel der ungerundeten Bewertungen gebildet, wobei jede Teilleistung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sein muß. Dies gilt für die Bewertung der Leistungen in Wahlpflichtblöcken entsprechend. § 17 Absatz 3 bleibt unberührt. Die Fachnote wird gemäß § 13 Absatz 6 Satz 2 festgesetzt.

(3) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn jede Fachnote, die Note der Diplomarbeit und die Noten der Wahlpflichtblöcke mindestens „ausreichend“ (4,0) lauten.

(4) Die Gesamtnote wird aus den ungerundeten Teilnoten gebildet. Dabei gehen die Ergebnisse der Prüfungen in den in § 17 Absatz 1 Buchstabe a) genannten fünf Prüfungsfächern mit jeweils 12%, das Prüfungsergebnis jedes Wahlpflichtblockes mit 5% und das Ergebnis der Diplomarbeit mit 20% in die Gesamtnote der Diplom-

prüfung ein. Die sich hieraus ergebende Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:

bis 1,50	sehr gut
über 1,50 bis 2,50	gut
über 2,50 bis 3,50	befriedigend
über 3,50 bis 4,00	ausreichend

§ 22

Wiederholung der Prüfung

(1) Die Prüfung kann in demjenigen Prüfungsfach oder Wahlpflichtblock, in dem die Note „nicht ausreichend“ lautet, zweimal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuß kann feststellen, daß die Wiederholungsprüfung innerhalb einer bestimmten Frist abzuweigen ist. In begründeten Ausnahmefällen kann die zuständige Behörde auf Antrag, dem ein Gutachten der Studienberatung des Studienganges Holzwirtschaft beigefügt sein muß, eine weitere Wiederholung gewähren.

(2) Ist die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden, kann sie einmal, in begründeten Ausnahmefällen ein zweites Mal wiederholt werden.

§ 23

Diplomzeugnis

(1) Über die bestandene Diplomprüfung ist vom Prüfungsamt ein Zeugnis auszustellen, das die Noten der Prüfungsfächer und Wahlpflichtblöcke, das Thema und die Note der Diplomarbeit sowie die Gesamtnote enthält. Zusätzlich werden die Lehrveranstaltungen aufgeführt, für die Leistungsnachweise gemäß § 15 Absatz 2 Nummer 3 erbracht wurden. Für die Zusatzfächer gilt § 17 Absatz 7 letzter Satz. Als Datum des Prüfungszeugnisses ist vom Prüfungsamt der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erbracht sind. Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.

(2) Das Prüfungsergebnis wird erst festgestellt nach Vorlage einer Bescheinigung über die Freigabe des Arbeitsplatzes durch das Institut, in dem die Diplomarbeit angefertigt wurde.

(3) Nach Abschluß aller Prüfungen in den Fächern gemäß § 17 Absatz Buchstabe a) kann auf Wunsch über bereits bestandene Prüfungsleistungen ein Zwischenzeugnis ausgestellt werden.

(4) Sind Teile der Diplomprüfung nach § 17 Absatz 1 Buchstaben a), b) und c) nicht bestanden, erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten einen schriftlichen Bescheid, der Auskunft gibt, ob, in welchem Umfang und in welcher Frist die Prüfungen oder Teile davon wiederholt werden können.

(5) Ist die Diplomprüfung nicht bestanden, erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag eine Bescheinigung, die die bestandenen Teilleistungen aufführt und den Vermerk enthält, daß die Diplomprüfung nicht bestanden ist.

§ 24

Diplomurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Diplomurkunde ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Holzwirtschaft unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.

IV.
Schlußbestimmungen

§ 25

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens gemäß § 23 wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die Prüfungsprotokolle und die Gutachten zu seiner Diplomarbeit gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beziehungsweise der Bescheide nach § 23 Absatz 4 und/oder Absatz 5 zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 26

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung ausschließlich des Erwerbs von Bescheinigungen über Teilleistungen, die für die Diplom-Vorprüfung erforderlich waren, getäuscht, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend korrigieren und die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomprüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Bewerber ist vor einer Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen.

§ 27

Aberkennung des Diplomgrades

Die Aberkennung des akademischen Diplomgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 28

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1985 in Kraft.

(2) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Diplomprüfungsordnung das Studium bereits aufgenommen hatten, können innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung Prüfungen nach der Diplomprüfungsordnung für Holzwirte vom 5. November 1958, zuletzt geändert am 14. Januar 1971 (Amtlicher Anzeiger Seite 357) ablegen.

Hamburg, den 7. Mai 1985

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung

AMTL. ANZ. S. 1125

Studienordnung
für das Studium der Holzwirtschaft

Vom 11. Dezember 1984

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung hat am 7. Mai 1985 die vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Biologie am 11. Dezember 1984 auf Grund des § 97 Absatz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes — HmbHG — vom 22. Mai 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 109) beschlossene Studienordnung für das Studium der Holzwirtschaft in der nachstehenden Fassung nach Stellungnahme des Akademischen Senats gemäß § 137 des Hamburgischen Hochschulgesetzes genehmigt.

§ 1

Grundlagen der Studienordnung

Die Ordnung der Diplomprüfung (DPO) in Holzwirtschaft vom 11. Dezember 1984 bildet die Grundlage für die Studienordnung. Der Studienplan regelt das Mindestangebot der obligatorischen Lehrveranstaltungen für die einzelnen Studienabschnitte. Die Studienordnung dient der Erreichung der in § 1 DPO beschriebenen Ziele des Studiums der Holzwirtschaft.

§ 2

Studienort

Das Studium der Holzwirtschaft wird in der Bundesrepublik Deutschland an der Universität Hamburg durchgeführt.

§ 3

Gliederung und Dauer des Studiums

Die Regelstudienzeit, einschließlich der Diplomprüfung und der Abfassung einer Diplomarbeit, beträgt neun Semester und drei Monate. Die Studienzeit umfasst für den ersten Studienabschnitt drei Semester und für den zweiten Studienabschnitt weitere fünf Semester. Daran schließen sich die Diplomprüfung nach § 17 und die Diplomarbeit nach § 19 an.

§ 4

Studienberatung

Die Studienberatung umfaßt die allgemeine Studienberatung und die Studienfachberatung. In der Studienfachberatung des ersten Studienabschnitts bietet die Lehrveranstaltung „Einführung in das Studium der Holzwirtschaft“ dem Studienanfänger eine Übersicht über die Organisation des Studiums (Studienplan, Struktur der Universität, insbesondere der wissenschaftlichen Einrichtungen des Fachbereichs Biologie und des Studiengangs Holzwirtschaft). Der Besuch dieser Lehrveranstaltung erfüllt die Verpflichtung zur Teilnahme an der Studienberatung nach § 45 Absatz 3 HmbHG. Im zweiten Studienabschnitt dient die Studienfachberatung insbesondere der Auswahl der Wahlpflichtblöcke und ist obligatorisch.

§ 5

Zugangsregelungen

Die Zugangsregelungen zu den Lehrveranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl entsprechen den vom zuständigen Fachbereich beschlossenen Zugangsregelungen.

§ 6

Leistungsnachweise

Leistungsnachweise in den Lehrveranstaltungen nach § 10 und § 13 sowie in den Wahlpflichtblöcken werden erbracht durch mündliche Prüfungen, Klausuren, Praktikumsprotokolle, Referate, Hausarbeiten und Gruppenkolloquien. Die Art der Leistungsnachweise wird vom Veranstalter zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt.

§ 7

Betriebspraktikum

Vor der Zulassung zur Diplomprüfung muß der Student fachbezogene Betriebspraktika von insgesamt sechs Monaten Dauer nachweisen.

§ 8

Erster Studienabschnitt

Der erste Studienabschnitt (Grundstudium) dient der Einführung in die Grundlagen der naturwissenschaftlichen, technischen und wirtschaftswissenschaftlichen Fächer. Er bildet die Voraussetzung für das Fachstudium im zweiten Studienabschnitt. Der erste Studienabschnitt umfaßt eine dreisemestrige Ausbildung mit einem Umfang von etwa 69 Wochenstunden, davon nehmen die naturwissenschaftlichen Grundlagen einen Anteil von rund 45 %, die technischen Grundlagen von rund 20 %, die wirtschaftswissenschaftlichen Grundlagen von rund 20 % und die mathematischen Grundlagen von rund 12 % (die Einführung in das Studium der Holzwirtschaft umfaßt rund 5 %) ein. Der Fachbereich stellt sicher, daß der Mindestkatalog an Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnittes gemäß Studienplan innerhalb von drei Semestern angeboten wird und studierbar ist. Der erste Studienabschnitt wird mit der Diplom-Vorprüfung abgeschlossen.

§ 9

Art und Gegenstand der Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnittes

(1) Naturwissenschaftliche Grundlagen

Botanik

Die Einführung in die Botanik umfaßt Vorlesungs-, Seminar- und Praktikumssteile zur Vermittlung von Kenntnissen über den Aufbau und die Funktion der pflanzlichen Zelle und des pflanzlichen Gewebes sowie über Genetik und Systematik der Pflanzen.

Dendrologie

Die Lehrveranstaltung Dendrologie vermittelt Kenntnisse über die holzwirtschaftlich wichtigen Baumarten.

Chemie

Die Einführung in die Chemie umfaßt Vorlesungs-, Seminar- und Praktikumssteile zur Vermittlung von Grundlagenwissen in anorganischer und organischer Chemie.

Physik

Im Fach Physik werden Grundlagenkenntnisse der Experimentalphysik in Mechanik, Akustik, Wärme, Elektrizität, Optik und Kernphysik vermittelt und in einem Praktikum exemplarisch demonstriert.

Mathematik

Im Fach Mathematik werden Grundlagenkenntnisse in Linearer Algebra, Vektorrechnung, Differential- und Integralrechnung mit Übungen am Rechner vermittelt.

Mathematische Statistik

Die Lehrveranstaltung Mathematische Statistik führt an Beispielen aus Holzwirtschaft und Holzforstung in die Grundlagen der mathematisch-statistischen Auswertung von Daten und Versuchsergebnissen sowie der statistischen Qualitätskontrolle ein.

(2) Technische Grundlagen

Im Rahmen der technischen Lehrveranstaltungen werden allgemeine werkstoffkundliche Kenntnisse vermittelt, eine Einführung in die Grundlagen der Thermodynamik, Technischen Mechanik und Konstruktionslehre gegeben und die Grundbegriffe technischer Darstellungsmethoden behandelt.

(3) Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen

In den wirtschaftswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnittes werden ein einführender Überblick über die betriebs- und volkswirtschaftlichen Grundfragen sowie die Grundlagen des betrieblichen Rechnungswesens und des Wirtschaftsrechts vermittelt.

Grundlagen der Forst- und Holzwirtschaft

Grundlagen der Forst- und Holzwirtschaft, ihre Aufgaben, „Funktionen“ und Zielsetzungen im volkswirtschaftlichen Zusammenhang; Schwerpunkt: die Verhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland – mit vergleichenden Beispielen aus anderen Ländern.

Arbeitswissenschaft

Es wird ein Überblick über die arbeitswissenschaftlichen Grundlagengebiete und Grundprobleme vermittelt. Es erfolgt eine überwiegend theoretische Beurteilung der Situation des Arbeitnehmers an seinem Arbeitsplatz aus der Sicht unterschiedlicher, in der Arbeitswissenschaft integrierter Fachdisziplinen.

§ 10

Diplom-Vorprüfung

(1) Die Diplom-Vorprüfung besteht nach § 12 der Diplomprüfungsordnung aus Prüfungen in den Fächern

1. Botanik,
2. Chemie,
3. Physik.

(2) Die Prüfungen in diesen Fächern erfolgen nach Vorliegen je eines Scheines über die erfolgreiche Teilnahme an den zugeordneten Lehrveranstaltungen:

- Mikroskopisch-botanische Übungen,
- Kleines chemisches Praktikum,
- Physikalisches Praktikum.

§ 11

Zweiter Studienabschnitt

Der zweite Studienabschnitt (Hauptstudium) dient der Vermittlung fachlicher und methodischer Kenntnisse sowie deren Vertiefung. Die Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnittes gliedern sich in einen obligatorischen Teil und einen Wahlpflichtteil (Wahlpflichtblöcke). Der obligatorische Teil umfaßt etwa 30 Wochenstunden, davon entfallen auf Holzbiologie rund 17 %, auf Holzchemie und chemische Holztechnologie rund 14 %, auf Holzphysik und mechanische Holztechnologie rund 24 %, auf Weltforstwirtschaft rund 23 %, auf Arbeitswissenschaft rund 5 % und auf Betriebswirtschaft rund 17 %. Der Wahlpflichtteil mit etwa 20 Wochenstunden besteht aus vier Wahlpflichtblöcken, wobei die Blöcke aus mindestens zwei der in § 12 genannten Fächer gewählt werden müssen. Sollen zwei Wahlpflichtblöcke der gleichen Bezeichnung aber mit unterschiedlichem Inhalt gewählt

werden, entscheidet hierüber der Prüfungsausschuß. Die Wahlpflichtblöcke bestehen überwiegend aus Seminaren mit Übungscharakter und sollen eine inhaltlich geschlossene Einheit bilden. Die vom Studenten gewählten Wahlpflichtblöcke sind jeweils im vorausgehenden Semester dem Prüfungsausschuß Holzwirtschaft mitzuteilen. Der Fachbereich stellt sicher, daß der Mindestkatalog an Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnittes gemäß Studienplan innerhalb von fünf Semestern angeboten wird. Die Leistungsnaehweise über die vier Wahlpflichtblöcke sind gemäß § 17 Absatz 6 DPO spätestens mit der Diplomarbeit beim Prüfungsamt einzureichen.

§ 12

Art und Gegenstand der Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnittes

(1) Holzbiologie

Vermittlung von Grundkenntnissen über die Biologie der Bäume und des Holzes, die Bestimmung, Eigenschaften und Verwendung der wichtigsten Nuthölzer, die pflanzlichen und tierischen Holzschädlinge und -schäden sowie über den Holzschutz. Zum Zwecke der Schwerpunktbildung können die Kenntnisse in den Bereichen

- (A) Holz Anatomie/Holzbiologie und
- (B) Holz-läden, Holzschutz und Holzverwendung vertieft werden.

(2) Holzchemie und chemische Holztechnologie

Vermittlung von Kenntnissen über die chemische Zusammensetzung des Holzes und die Struktur seiner Hauptbestandteile, Behandlung der chemischen Prozesse, die die industrielle Nutzung einzelner Zellwandkomponenten oder die integrierte Verwertung von Holzbestandteilen zum Gegenstand haben. Zum Zwecke der Schwerpunktbildung können die Kenntnisse über

- die chemische Struktur,
- die Verwertungsmöglichkeiten der verschiedenen Holzbestandteile und
- Holzanalyseverfahren vertieft werden.

(3) Holzphysik und mechanische Holztechnologie

Vermittlung von Kenntnissen über die physikalischen und mechanischen Eigenschaften des Holzes und daraus hergestellter Werkstoffe, die verfahrenstechnischen Prozesse zur Be- und Verarbeitung des Holzes einschließlich der Herstellung von Produkten aus Holz. Vermittlung technischer Grundlagen zur Konstruktion von Holzbauteilen und Holzbauperken sowie zur Einrichtung und zum Betrieb von Anlagen der Holzindustrie. Zum Zwecke der Schwerpunktbildung können die Kenntnisse über

- Physik und Mechanik von Holz und Holzwerkstoffen,
- Holzverwendung im Bauwesen und
- fertigungstechnische Prozesse in der Holzindustrie vertieft werden.

(4) Weltforstwirtschaft

Verständnis für die Zusammenhänge zwischen natürlichen Voraussetzungen, forstlicher Produktion, Waldfunktion, Waldbewirtschaftung, Kapazitäten und Bedarfsdeckung; Überblick über die Waldvegetation der Erde und ihre Dynamik; Zusammenhang zwischen Ökologie, Ökonomie und Waldbau- und Erntetechnik. Grundlagen und Überblick über die wirtschaftlichen, insbesondere wirtschaftspolitischen Gegebenheiten; Zusammenhänge, Zielsetzung und Ergebnisse der Forst- und Holzwirtschaft in verschiedenen Ländern und Regionen der Welt; Voraussetzungen und Möglichkeiten für eine internationale Forst- und Holzwirtschaftspolitik.

Holzhandelskunde: Gesamtüberblick über den Holzhandel als Wirtschaftszweig in der Bundesrepublik Deutschland, Vermittlung von Kenntnissen über Holz als Handelsware und spezielle Fragen der Handelstechnik. Zum Zwecke der Schwerpunktbildung können die Kenntnisse in den Bereichen

- Waldökosysteme, Waldbewirtschaftung, Holzernte,
- Waldinventur und
- Holzmarkt- und Handelsfragen vertieft werden.

(5) Betriebswirtschaft

In den wirtschaftswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnittes erfolgt insbesondere eine Vertiefung des betrieblichen Rechnungswesens und von betriebswirtschaftlichen Spezialfragen der Holzbetriebe sowie eine Behandlung von unternehmensrechtlichen Fragen. Zum Zwecke der Schwerpunktbildung können aus dem Fachbereich Wirtschaftswissenschaften Teilgebiete der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre und spezielle Betriebswirtschaftslehren gewählt werden.

(6) Arbeitswissenschaft

Das Schwergewicht der arbeitswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen liegt auf anwendungsbezogenen, methodischen Fragestellungen und Problembereichen, die der Organisation und Gestaltung der Arbeit dienen. Zum Zwecke der Schwerpunktbildung können die Kenntnisse in den Bereichen

- (A) Arbeitsorganisation (Arbeitsplanung, -strukturierung) und
- (B) Ergonomie (Arbeitsphysiologie, -psychologie, -soziologie) vertieft werden.

(7) Exkursionen

Zur Ergänzung der im Studium erworbenen Kenntnisse werden Fachexkursionen im Inland und Ausland durchgeführt, an denen exemplarisch die technischen, wirtschaftlichen und organisatorischen Probleme und Zusammenhänge des Wirtschaftszweiges Holzwirtschaft gezeigt und diskutiert werden.

§ 13

Studienleistungen im zweiten Studienabschnitt

Die Diplomprüfung bildet den Abschluß des holzwirtschaftlichen Studiums und besteht nach § 17 DPO aus:

je einer mündlichen Prüfung in den Fächern

- Holzbiologie,
- Holzchemie und chemische Holztechnologie,
- Holzphysik und mechanische Holztechnologie,
- Weltforstwirtschaft,

einer fünfstründigen Klausur sowie gegebenenfalls einer mündlichen Prüfung (siehe § 17 Absatz 3 DPO) im Fach

- Betriebswirtschaft,

je einem Leistungsnachweis in vier Wahlpflichtblöcken und der Diplomarbeit nach § 19 DPO. Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomprüfung sind je ein Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:

- Arbeitswissenschaft,
- Arbeitswissenschaftliche Übungen,
- Betriebliches Rechnungswesen (Bilanzen),
- Betriebliches Rechnungswesen (Kostenrechnung),
- Chemisch-technologisches Praktikum,

- Eigenschaften von Nutzhölzern,
- Elektrotechnik,
- Ernte und Transport des Holzes,
- Forst- und Holzwirtschaftsgeographie,
- Holzbearbeitungsmaschinen,
- Holzhandelskunde,
- Holzschäden durch Pilze und Insekten,
- Holzschutz,
- Mathematische Statistik,
- Wirtschaftsrecht,
- Technische Mechanik,
- Übungen zur Holzphysik und Festigkeitslehre,

sowie je ein Nachweis über die Teilnahme an zwei mehrtägigen holzwirtschaftlichen Exkursionen.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1985 in Kraft.

Hamburg, den 7. Mai 1985

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung

Amtl. Anz. S. 1131

Verkehrsbehinderung

Auf der Binnenhafenbrücke wird wegen Brückensanierungsarbeiten ab sofort bis voraussichtlich Dezember 1985 eine halbseitige Straßensperrung erforderlich.

Die Binnenhafenbrücke wird Einbahnstraße in Richtung Rödingsmarkt. Der Fahrverkehr wird auf teilweise auf einem Fahrstreifen geführt.

Der Fahrzeugverkehr in Richtung Landungsbrücken - Altona wird über Schaarsteinweg - Schaarmarkt - Ditzmar-Koel-Straße umgeleitet.

Hamburg, den 5. Juni 1985

Die Behörde für Inneres

Amtl. Anz. S. 1134

Verkehrsbehinderung

Wegen eines Radrennens werden am 16. Juni 1985 von 8.00 bis 13.00 Uhr die Heidlohnstraße (von Frohmestraße bis Vogt-Kock-Weg), der Röhmoorweg, der Dachsberg und der Sellhopsweg für den öffentlichen Verkehr gesperrt.

Der Verkehr wird über Vogt-Kock-Weg beziehungsweise Frohmestraße abgeleitet.

Hamburg, den 5. Juni 1985

Die Behörde für Inneres

Amtl. Anz. S. 1134

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Öffentliche Ausschreibungen

der Verwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg

1. WSE 117/85

Herstellen einer Schmutzwasser-Druckrohrleitung zwischen dem Curstacker Heerweg und der Rothenhaushaussee

Herstellung einer Druckrohrleitung in der Straße Rothenhaushaussee mit der Anbindung an das Druckstiel Curstacker Heerweg im Stadtteil Hamburg-Bergedorf
Bauzeichnung Nr. 4/85, Blatt 1 bis 3

Wesentliche Leistungen:

80 m Baugrube für Siele aus Kunststoffrohren DN 100, mittlere Tiefe: 1,00 m

2. WSE 178/85

Sielbau Grothwisch

Herstellung von 237 m Schmutzwassersiel im Grothwisch vom Schülswiger Damm in nördlicher Richtung im Stadtteil Schnelsen

Bauzeichnung Nr. 63/85, Blatt 1 und 2

Wesentliche Leistungen:

231 m korrosionssichere Röhre DN 250 unterirdisch auffahren
mittlere Tiefe: 5,40 m

Entgegen § 16 VOB/A erfolgt diese Ausschreibung vorbehaltlich der Mittelbereitstellung. Aus der Ausschreibung kann kein Recht auf Vertragsabschluß hergeleitet werden.

3. WSE 179/85

Sielbau Kiesberg

Herstellung des Schmutzwassersieles in der Straße Kiesberg von Schneckendrift bis Scheideholzweg im Stadtteil Neugraben-Fischbek

Bauzeichnung Nr. 43/85

Wesentliche Leistungen:

333 m Baugrube für das Schmutzwassersiel
mittlere Tiefe: 2,50 m

333 m Rohrleitung aus Steinzeugrohren DN 250

Entgegen § 16 VOB/A erfolgt diese Ausschreibung vorbehaltlich der Mittelbereitstellung. Aus der Ausschreibung kann kein Recht auf Vertragsabschluß hergeleitet werden.

Ausschreibungsunterlagen sind bis 25. Juni 1985 werktäglich von 9.00 bis 13.00 Uhr, außer sonntags, einzusehen oder

zu 1. für 22,- DM

zu 2. für 33,- DM

zu 3. für 23,- DM

nur bei der Baubehörde, Zahlstelle, Hamburg 36, Stadthausbrücke 8, Zimmer 3, erhältlich.

Anforderungen können erst nach Eingang des Vergütungsbetrages bei der Zahlstelle der Baubehörde berücksichtigt werden. Einzahlungen sind auf folgendes Konto vorzunehmen: Postgirokonto Hamburg (BLZ 200 100 20) Nr. 3752 02-205. Briefmarken können als Zahlungsmittel nicht gewertet werden, desgleichen jede Art von Schecks.